D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1999	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 99	**Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung** ..... *Ändert GVBl. II 326-9, 320-134*	338
5. 7. 99	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99) und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 43-66, 323-59*	344
30. 6. 99	**Erstes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen** ..... *Ändert GVBl. II 72-123*	354
2. 7. 99	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)** ..... *Ändert GVBl. II 70-205*	361
30. 6. 99	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung .. *Ändert GVBl. II 323-66*	362
24. 6. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen ..... *Ändert GVBl. II 50-14*	365
31. 5. 99	Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentrale Leitstellen, Besondere Gefahrenlagen) ..... *GVBl. II 351-55*	366

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Vom 6. Juli 1999

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Im Fünften Abschnitt des Ersten Teils werden das Komma und die Worte „Vertretung der nichtständig Beschäftigten" gestrichen.
   b) Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird gestrichen.
   c) Der Zehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird gestrichen.

2. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied" die Worte „oder dessen ständigen Vertreter" eingefügt.

3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis	15 Wahlberechtigten aus einer Person,
16 bis	60 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
61 bis	150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
151 bis	300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
301 bis	600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,
601 bis	1 000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern."

   b) In Satz 2 wird die Zahl „29" durch die Zahl „23" ersetzt.

4. Dem § 24 wird als Abs. 6 angefügt:

   „(6) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Folgen von Umstrukturierungsmaßnahmen auf die Personalvertretungen abweichend von Abs. 3 bis 5 zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um Erschwernisse auszugleichen und eine ausreichende Interessenwahrnehmung der Beschäftigten sicherzustellen. Es kann dabei insbesondere Bestimmungen treffen über
   1. den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
   2. die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalvertretungen durch die bisherigen Personalvertretungen, deren Vorsitzende oder deren Stellvertreter,
   3. die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen,
   4. die Bestellung von Wahlvorständen für Neuwahlen."

5. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder" angefügt.
   b) In Nr. 5 wird das Wort „oder" am Ende gestrichen und ein Punkt angefügt.
   c) Nr. 6 wird gestrichen.

6. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Gruppe" durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder der Vertreter der nichtständig Beschäftigten" gestrichen.
   b) In Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Personalrats" durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder den Vertretern der nichtständig Beschäftigten" gestrichen.

7. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

8. In § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Stufe I" gestrichen.

9. In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „entsprechend" durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

10. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) In Stufenvertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag freizustellen:

    ab 7 Mitgliedern ein Mitglied mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,

    ab 9 Mitgliedern ein Mitglied ganz und

    ab 13 Mitgliedern zwei Mitglieder."

[1]) Ändert GVBl. II 326-9

11. In der Überschrift des Fünften Abschnitts des Ersten Teils werden die Worte „und Vertretung der nichtständig Beschäftigten" gestrichen.

12. In § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Insofern findet § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung."

13. § 59 wird aufgehoben.

14. In § 60 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und die nach den §§ 54 und 59 gewählten Vertreter" durch die Angabe „und die nach § 54 gewählten Vertreter" ersetzt.

15. In § 62 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „und b" gestrichen.

16. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat mitzuwirken, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind."

17. In § 64 Abs. 2 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

„dies gilt nicht für einen Dienststellenwechsel zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen."

18. § 69 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat kann in sozialen und personellen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen, die der Gesamtheit der Beschäftigten der Dienststelle dienen."

19. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von Fall zu Fall" gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erste Sitzung der Einigungsstelle soll möglichst unmittelbar im Anschluß an die Bestellung des Vorsitzenden durch die Beisitzer erfolgen; lädt der Vorsitzende nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung zur ersten Sitzung ein, so ist ein neuer Vorsitzender durch den Vorsitzenden der Landespersonalkommission unverzüglich zu bestellen."

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der §§ 74 Abs. 1 Nr. 2, 3, 8, 9 und 17 und § 77 hat der Beschluss den Charakter einer Empfehlung an die oberste Dienstbehörde; in den übrigen Fällen bindet er die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Abs. 2 enthält."

d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 3 kann in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich einem bindenden Beschluss der Einigungsstelle nicht anschließt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung, für Beschäftigte des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags und für Beschäftigte des Rechnungshofes die Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags beantragen, wenn die Entscheidung im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist."

20. § 73a wird aufgehoben.

21. In § 74 Abs. 1 Nr. 17 wird vor dem Wort „Änderung" das Wort „wesentliche" eingefügt.

22. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. d, e und f sowie in Nr. 2 Buchst. d und e werden jeweils die Worte „von mehr als drei Monaten" durch die Worte „von mehr als sechs Monaten" ersetzt.

bb) Nr. 1 Buchst. h wird aufgehoben.

cc) Nr. 1 Buchst. i und j werden Buchst. h und i.

dd) Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für die Dauer von mehr als sechs Monaten, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,".

ee) Das Komma am Ende von Nr. 2 Buchst. h wird durch einen Punkt ersetzt.

ff) In Nr. 2 Buchst. i werden nach dem Wort „Kündigung" die Worte „außerhalb der Probezeit" eingefügt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

23. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
2. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beschäftigte es beantragt.

(2) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor Kündigungen während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen."

24. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Beamte und Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher, Beamte auf Probe und auf Zeit nach §§ 19a, 19b des Hessischen Beamtengesetzes sowie Angestellte in entsprechenden Stellungen,"

b) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „mitbestimmt" durch die Worte „beteiligt wird" ersetzt.

25. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „mitzubestimmen" durch das Wort „mitzuwirken" und das Wort „Festlegung" durch die Worte „allgemeinen Festlegungen" ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht bei probe- oder versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren. Bei der Einführung technischer Rationalisierungsmaßnahmen sind dem Personalrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen; dies gilt auch bei probe- oder versuchsweiser Einführung."

b) In Abs. 2 werden die Worte „allgemeinen Maßnahmen der Personalplanung und -lenkung, Erstellung und Veränderung von Organisationsplänen" und das anschließende Komma gestrichen.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

26. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehr als zehn Beschäftigten, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen und für die ein Verwaltungsrat oder eine entsprechende Einrichtung besteht, müssen dem Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung auch Vertreter der Beschäftigten angehören."

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch Rechtsvorschrift zugelassene Abweichungen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums."

27. § 88 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zusammenarbeit der Vertrauensleute mit dem Personalrat gilt § 37 Abs. 2 entsprechend."

28. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.

29. Dem § 91 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abordnungen bis zur Dauer eines Schuljahres innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe Staatliche Schulamt zuständig ist, unterliegen nicht der Mitbestimmung."

30. In § 92 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort „entsprechend" durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

31. Dem § 93 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kosten für Rechtsstreitigkeiten der Schulpersonalräte in Personalvertretungsangelegenheiten trägt das Land."

32. § 97 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die wissenschaftlichen Mitglieder einer Hochschule des Landes im

Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes gilt § 3 Abs. 2 nicht."

33. § 100 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird aufgehoben.
    b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

34. In § 107 Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1" durch die Angabe „§ 37 Abs. 2" ersetzt.

35. In § 108 Abs. 2 werden das Komma nach den Worten „beim Staatlichen Schulamt" und die Worte „den Bezirkspersonalrat der Lehrer" gestrichen.

35a. Der Zehnte Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.

36. In § 111 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „der in den §§ 54 und 59 genannten Vertreter" durch die Angabe „der in § 54 genannten Vertreter" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „20" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.
    b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zielvorgaben" die Worte „in vom Hundert" eingefügt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) In der Landesverwaltung bedürfen Frauenförderpläne der Zustimmung der Dienststelle, die die unmittelbare Dienstaufsicht über die in dem Frauenförderplan erfassten Personalstellen ausübt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern die nach Satz 1 zuständige Dienststelle nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet."

5. § 8 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „In allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Personalstellen grundsätzlich in den Dienststellen sowie öffentlich auszuschreiben."
    b) Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

    „Die Kosten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme."

7. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Das Hessische Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" durch die Worte „Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium" und die Worte „zu erproben" durch die Worte „erproben zu lassen" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:
    a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
    b) Abs. 2 wird aufgehoben.

9. § 16 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

        „Jede Dienststelle mit fünfzig oder mehr Beschäftigten bestellt eine Frauenbeauftragte; Dienststellen mit weniger als fünfzig Beschäftigten können eine Frauenbeauftragte bestellen."
        bb) In Satz 2 wird das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.
        cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

        „In diesem Falle soll eine entsprechende personelle Verstärkung des Frauenbüros oder der ähnlichen Stelle vorgenommen werden."
        dd) In Satz 6 wird die Zahl „1.000" durch die Zahl „2.000" ersetzt.
    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Die Funktion der Frauenbeauftragten ist grundsätzlich teilbar."

10. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

[2]) Ändert GVBl. II 320-134

„Im Einvernehmen mit der zu bestellenden Frauenbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin kann die Bestellung für weniger als sechs Jahre erfolgen."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden als Sätze 4 und 5 angefügt:

„In der Landesverwaltung ist bei organisatorischen Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von Bedeutung sind, die Frauenbeauftragte der obersten Landesbehörde an Stelle der Frauenbeauftragten der betroffenen Dienststellen zu beteiligen. Bei organisatorischen Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Geschäftsbereiche von Bedeutung sind oder über die die Landesregierung entscheidet, wird an Stelle der Frauenbeauftragten nach Satz 4 die Frauenbeauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde beteiligt."

b) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Hat die Frauenbeauftragte Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme, so hat sie dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der Dienststellenleitung mitzuteilen."

c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „sowie Abs. 5" gestrichen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststellenleitung" die Worte „unter Darlegung der Gründe" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet" die Worte „innerhalb von drei Wochen" eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Dem Widerspruch der Frauenbeauftragten ist zu entsprechen, wenn die Dienststelle innerhalb der vorgegebenen Frist keine erneute Entscheidung trifft."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hilft die Dienststelle einem Widerspruch der Frauenbeauftragten nicht ab, so ist in der Landesverwaltung auf Antrag der Frauenbeauftragten die Entscheidung der Stelle, die dem Frauenförderplan zugestimmt hat, einzuholen. Bei Dienststellen der Gemeinden ist auf Antrag der Frauenbeauftragten die Entscheidung des Gemeindevorstandes, bei Dienststellen der Gemeindeverbände die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen, bei Dienststellen der kommunalen Zweckverbände die Entscheidung des Verbandsvorstandes, beim Landeswohlfahrtsverband Hessen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses, beim Umlandverband Frankfurt die Entscheidung des Verbandsausschusses. Bei den übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist auf Antrag der Frauenbeauftragten die Entscheidung des Organs, welches die Geschäftsführung wahrnimmt, einzuholen, beim Hessischen Rundfunk die Entscheidung des Verwaltungsrates. Die Entscheidung der Stelle nach Satz 1 bis 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Abs. 1 Satz 2 zu beantragen; die Stelle nach Satz 1 bis 3 entscheidet innerhalb eines Monats über den Widerspruch. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist die Entscheidung unverzüglich zu beantragen; in diesen Fällen gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen eine Entscheidung der Stelle nach Satz 1 bis 3 vorliegt."

13. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Zahl „200" durch die Zahl „300", die Zahl „500" durch die Zahl „600", die Zahl „800" durch die Zahl „1 000" und die Zahl „1 000" durch die Zahl „1 200" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Entlastung von Frauenbeauftragten nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6 ist bei einer Zuständigkeit für weniger als 500 Personalstellen eine Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und darüber hinaus eine volle Stelle zur Verfügung zu stellen."

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„In der Landesverwaltung sind bei der Entlastung der Frauenbeauftragten in den obersten Landesbehörden die Aufgaben nach § 18 Abs. 1 Satz 4 entsprechend zu berücksichtigen."

Artikel 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

(1) Die Personalvertretungen, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehen, bleiben in ihrer bisherigen Stärke bis zur konstituierenden Sitzung der in der nächsten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Wahl gewählten

Personalvertretung im Amt. Entsprechendes gilt für freigestellte Personalvertretungsmitglieder.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Personalräte der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 HPVG genannten Dienststellen und der Personalräte nach § 87 HPVG endet am 31. Mai 2001.

§ 2

(1) In Dienststellen, die nach diesem Gesetz zur Aufstellung eines Frauenförderplans nicht mehr verpflichtet sind, kann ein Frauenförderplan nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes jederzeit aufgehoben werden.

(2) In Dienststellen, die nach diesem Gesetz zur Bestellung einer Frauenbeauftragten nicht mehr verpflichtet sind, kann eine Frauenbeauftragte nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes jederzeit – auch ohne Vorliegen eines besonderen Grundes nach § 17 Abs. 2 – abberufen werden.

(3) In Dienststellen, in denen der Frauenbeauftragten nach diesem Gesetz für ihre Tätigkeit nicht mehr eine Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit oder eine volle Stelle zur Verfügung zu stellen oder eine Mitarbeiterin mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der vollen Regelarbeitszeit zuzuordnen ist, kann die entsprechende Maßnahme nach In-Kraft-Treten dieses Ge-setzes jederzeit rückgängig gemacht werden.

(4) Hat die Frauenbeauftragte eines Ministeriums oder der Staatskanzlei einen Antrag nach § 19 Abs. 2 Satz 1 vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung über den Widerspruch.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft. Es tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juli 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
zugleich für
die Hessische Sozialministerin
Bouffier

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99) und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Vom 5. Juli 1999

Artikel 1[1])

Änderung des Haushaltsgesetzes 1998/99 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99)

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 418, 1998 I S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anlage 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahme und Ausgabe auf

38 964 242 100 Deutsche Mark

festgestellt."

2. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ansätze der Gruppe 513 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 812 13."

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit im Tarifbereich ist das zuständige Ministerium ermächtigt, Altersteilzeitstellen für Ersatzkräfte mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen zu schaffen."

5. Dem § 10 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Steht für Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ruhen und deren Beamten- oder Richterverhältnis durch Beendigung einer übertragenen Führungsfunktion auf Probe oder auf Zeit wieder auflebt, keine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe zur Verfügung, so ist das zuständige Ministerium ermächtigt, eine Leerstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend."

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen

„Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

– als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –",

„Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie",

„Direktor der Hessischen Polizeischule",

„Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten",

„Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes",

„Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts",

„Präsident der Fachhochschule Fulda [1])"

und die Fußnote [1])

gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

   a) die Amtsbezeichnungen

   „Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

   – als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung –",

   „Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie",

   „Direktor der Hessischen Polizeischule",

   „Direktor der Staatlichen Museen Kassel",

[1]) Ändert GVBl. II 43-66
[2]) Ändert GVBl. II 323-59

„Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten",

„Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes",

„Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts",

„Leitender Kriminaldirektor

– als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes –",

„Präsident der Fachhochschule Fulda"

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein",

„Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei",

„Direktor der Hessischen Kriminalpolizei",

„Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung",

„Direktor der Hessischen Schutzpolizei",

„Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung",

„Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen",

„Kanzler

– der Universität Gesamthochschule Kassel –

– der Technischen Universität Darmstadt –

– der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –

– der Justus Liebig-Universität Gießen –

– der Philipps-Universität Marburg –",

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern",

„Präsident [1])

– der Fachhochschule Darmstadt –

– der Fachhochschule Frankfurt am Main –

– der Fachhochschule Gießen-Friedberg –

– der Fachhochschule Wiesbaden –",

und die Fußnote [1])

gestrichen.

3. In der Besoldungsgruppe B 3 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein",

„Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei",

„Direktor der Hessischen Kriminalpolizei",

„Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung",

„Direktor der Hessischen Schutzpolizei",

„Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung",

„Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen",

„Kanzler

– der Universität Gesamthochschule Kassel –

– der Technischen Universität Darmstadt –

– der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main –

– der Justus Liebig-Universität Gießen –

– der Philipps-Universität Marburg –",

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern",

„Präsident

– der Fachhochschule Darmstadt –

– der Fachhochschule Frankfurt am Main –

– der Fachhochschule Gießen-Friedberg –

– der Fachhochschule Wiesbaden –",

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung",

„Leitender Ministerialrat

– als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –",

„Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes"

gestrichen.

4. In der Besoldungsgruppe B 4 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung",

„Leitender Ministerialrat

– als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –",

„Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes"

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen",

„Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes",

„Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen",

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern",

„Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt",

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft",

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen",

„Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes"

gestrichen.

5. In der Besoldungsgruppe B 5 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen",

„Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes",

„Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen",

„Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern",

„Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt",

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft",

„Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen",

„Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes"

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Staatsbäder",

„Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel [1])",

„Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes"

und die Fußnote [1])

gestrichen.

6. In der Besoldungsgruppe B 6 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Direktor der Hessischen Staatsbäder",

„Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes"

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnungen

„Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main"

„Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen [1])",

„Präsident der Philipps-Universität Marburg[1])",

„Präsident der Technischen Universität Darmstadt[1])",

und die Fußnote [1])

gestrichen.

7. In der Besoldungsgruppe B 7 werden

a) die Amtsbezeichnungen

„Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main",

„Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen",

„Präsident der Philipps-Universität Marburg",

„Präsident der Technischen Universität Darmstadt",

„Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel"

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnung

„Direktor beim Hessischen Landtag"

gestrichen.

8. In der Besoldungsgruppe B 8 wird

a) die Amtsbezeichnung

„Direktor beim Hessischen Landtag"

eingefügt,

b) die Amtsbezeichnung

„Präsident des Hessischen Rechnungshofes",

gestrichen.

9. In der Besoldungsgruppe B 9 wird

a) die Amtsbezeichnung

„Präsident des Hessischen Rechnungshofes[1])"

eingefügt,

b) die Fußnote [1]) wie folgt gefasst:

„[1]) Erhält ab 1. Januar 2001 eine Amtszulage von 1 183,28 DM."

§ 2

Die nach dem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen der Hessischen Besoldungsordnungen und der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage). Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angehörte. Soweit ein Beamter in ein neues Amt mit neuer Amtsbezeichnung übergeleitet wird, führt er die neue Amtsbezeichnung.

Anlage 2

Artikel 3

Versetzung von Bediensteten

Die Bediensteten

1. des Ministeriums des Innern und für Sport, die in den früheren Abteilungen „Forsten", „Landwirtschaft", „Natur- und Artenschutz" und „Landschaftsökologie und Landschaftspflege" sowie dem früheren Referat „Haushaltswesen im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Bescheinigende Stelle" der Abteilung „Organisation, Personal, Haushalt, Öffentliches Dienstrecht, Verteidigungswesen" des bisherigen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz tätig waren,
2. der Abteilungen „Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Altlasten, Bergbau, Atomaufsicht, Strahlenschutz und Energie" des bisherigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
3. der Abteilung für Europaangelegenheiten des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten,
4. des ehemaligen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, der Abteilung „Familie und Frauen, Kindertagesbetreuung, Jugendhilfe, Landesausgleichsamt, Wiedergutmachung", der Abteilung „Gesundheit, ausländische Flüchtlinge, Spätaussiedler/innen" und des Büros für Einwanderer, Flüchtlinge und ausländische Arbeitnehmer des bisherigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

gelten als versetzt

zu 1. und 2. zum Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten,

zu 3. zum Ministerpräsidenten und Staatskanzlei – Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,

zu 4. zum Sozialministerium.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Art. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Juli 1999

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Haushaltsplan 1999 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Anlage 1

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Persönliche Verwaltungs-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungs-ausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Hessischer Landtag	–	187 000	–	–	187 000	47 962 500	4 853 400 –	9 728 300	–	944 400	–	63 488 600	-63 301 600
02	Hessischer Ministerpräsident	–	620 800	290 000	570 000	1 480 800	65 432 000	18 781 200 –	3 066 000	46 000	933 100	–	88 258 300	-86 777 500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	107 783 700	19 597 400	34 444 200	161 825 300	1 467 029 700	242 565 000 –	32 044 900	850 500	79 210 600	40 697 000	1 862 397 700	-1 700 572 400
04	Hessisches Kultusministerium	–	4 206 300	6 822 400	1 100 000	12 128 700	4 154 125 900	88 555 600 –	344 605 600	–	5 221 900	50 000	4 592 559 000	-4 580 430 300
05	Hessisches Ministerium der Justiz	–	690 652 700	3 211 300	1 370 000	695 234 000	909 071 800	379 168 600 400 000	95 788 400	3 110 000	13 506 000	-3 705 000	1 397 339 800	-702 105 800
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	147 343 100	98 511 900	107 046 100	352 901 100	757 843 900	149 545 100 –	3 279 800	52 066 800	6 532 800	61 000 000	1 030 268 400	-677 367 300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	211 695 600	692 566 200	434 418 000	1 338 679 800	384 361 800	114 700 100 –	922 772 200	203 354 600	334 043 400	-20 080 000	1 939 152 100	-600 472 300
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	–	–	–	–	–	–	– –	–	–	–	–	–	–
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	291 800 000	284 479 800	89 795 200	225 909 700	891 984 700	604 659 900	168 494 600 –	147 646 900	12 704 500	262 985 200	168 897 200	1 365 388 300	-473 403 600
11	Hessischer Rechnungshof	–	171 400	–	–	171 400	23 342 900	6 780 000 –	4 100	–	180 000	–	30 307 000	-30 135 600
14	Versorgung	–	1 315 000	96 942 000	530 000	98 787 000	2 446 855 000	34 700 –	20 750 000	–	–	–	2 467 639 700	-2 368 852 700
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	87 620 700	321 202 900	160 254 800	569 078 400	1 661 188 800	329 392 000 –	772 171 500	890 000	194 971 100	2 992 100	2 961 605 500	-2 392 527 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	26 272 850 000	365 959 600	11 808 000	6 941 931 000	33 592 548 600	963 402 500	51 115 100 7 158 006 800	8 525 665 000	1 941 000	1 152 646 000	331 026 900	18 183 803 300	15 408 745 300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	–	94 080 000	94 080 000	–	64 450 000 13 100 000	–	509 971 000	68 550 000	–	656 071 000	-561 991 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	–	330 542 700	293 073 300	181 576 000	805 192 000	–	2 058 700 –	532 070 000	–	206 078 400	–	740 207 100	64 984 900
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	–	–	–	–	–	–	– –	–	–	–	–	–	–
23	Hessisches Sozialministerium	–	65 879 000	131 719 800	106 511 800	304 110 600	312 493 300	138 061 200 –	991 784 300	–	35 742 500	-2 652 200	1 475 429 100	-1 171 318 500
	Übrige Einzelpläne: 16	–	8 400	45 844 300	–	45 852 700	–	272 600 –	110 054 600	–	–	–	110 327 200	-64 474 500
	Insgesamt:	26 564 650 000	2 298 465 800	1 811 384 700	8 289 741 600	38 964 242 100	13 797 770 000	8 930 334 700	12 511 431 600	784 934 400	2 361 545 400	578 226 000	38 964 242 100	–

Haushaltsplan 1999 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		1999	2000	2001	2002	spätere Jahre
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
02	Hessischer Ministerpräsident	6 046 000	5 546 000	500 000	–	–
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	57 830 000	34 470 000	22 545 000	495 000	320 000
04	Hessisches Kultusministerium	8 778 000	4 506 000	2 648 000	1 624 000	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz	17 600 000	3 740 000	2 440 000	2 440 000	8 980 000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	302 785 300	170 993 700	84 634 600	35 707 000	11 450 000
08	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	–	–	–	–	–
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	289 846 000	125 613 000	69 323 000	47 723 000	47 187 000
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	35 570 000	31 320 000	4 250 000	–	–
17	Allgemeine Finanzverwaltung	850 000 000	203 450 000	239 650 000	201 000 000	205 900 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	561 160 000	175 280 000	183 200 000	117 480 000	85 200 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	27 832 000	8 330 000	9 980 000	7 592 000	1 930 000
21	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	–	–	–	–	–
23	Hessisches Sozialministerium	32 000 000	15 700 000	9 700 000	5 600 000	1 000 000
	Übrige Einzelpläne: 01, 06, 11, 14, 16	29 893 500	5 998 400	5 998 400	5 998 400	11 898 300
		2 219 340 800	784 947 100	634 869 000	425 659 400	373 865 300

Gesamtplan 1999

(einschließlich Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. DM)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**33 791,5**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**31 880,4**
3. Finanzierungssaldo	**–1 911,2**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 470,4**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 949,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4 478,6
2. Abwicklung der Vorjahre	–
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	–
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**440,7**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	455,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	14,9
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	–
4.1. Einnahmenseite	679,3
4.2. Ausgabenseite	679,3
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**1 911,2**

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Gesamtplan 1999

(einschließlich Nachtrag)

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. DM)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**5 949,0**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**4 478,6**
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	4 478,6
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	–
4. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 470,4**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**35,5**
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	19,5
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	16,0
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03 – 311 16)	–
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**87,6**
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	87,6
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**– 52,1**

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Anlage 2
(zu Art. 2 § 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.Gr.
1	Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule	A 16	–	B 2
	– als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung			
2	Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie	A 16	–	B 2
3	Direktor der Hessischen Polizeischule	A 16	–	B 2
4	Leitender Museumsdirektor	A16	Direktor der Staatlichen Museen Kassel	B 2
	– soweit Leiter der Staatlichen Museen Kassel	(BBesG)		
5	Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten	A 16	–	B 2
6	Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes	A 16	–	B 2
7	Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts	A 16	–	B 2
8	Leitender Kriminaldirektor	A 16	–	B 2
	– als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes	(BBesG)		
9	Präsident der Fachhochschule Fulda	A 16	–	B 2
10	Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein	B 2	–	B 3
11	Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei	B 2	–	B 3
12	Direktor der Hessischen Kriminalpolizei	B 2	–	B 3
13	Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung	B 2	–	B 3
14	Direktor der Hessischen Schutzpolizei	B 2	–	B 3
15	Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	B 2	–	B 3
16	Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege	B 2	Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege	B 3
17	Kanzler			
	– der Universität Gesamthochschule Kassel	B 2	–	B 3
	– der Technischen Universität Darmstadt			
	– der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main			
	– der Justus Liebig-Universität Gießen			
	– der Philipps-Universität Marburg			
18	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern	B 2	–	B 3
19	Präsident			
	– der Fachhochschule Darmstadt	B 2	–	B 3
	– der Fachhochschule Frankfurt am Main			
	– der Fachhochschule Gießen-Friedberg			
	– der Fachhochschule Wiesbaden			

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.Gr.	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.Gr.
20	Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	B3	–	B 4
21	Leitender Ministerialrat – als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof	B3	–	B 4
22	Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes	B 3	–	B 4
23	Direktor der Staatlichen Überwachung Hessen	B 4	–	B 5
24	Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes	B 4	–	B 5
25	Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen	B 4	–	B 5
26	Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern	B 4	–	B 5
27	Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt	B 4	–	B 5
28	Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft	B 4	–	B 5
29	Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen	B 4	–	B 5
30	Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes	B 4	–	B 5
31	Direktor der Hessischen Staatsbäder	B 5	–	B 6
32	Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel	B 5	–	B 7
33	Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes	B 5	–	B 6
34	Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	B 6	–	B 7
35	Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen	B 6	–	B7
36	Präsident der Philipps-Universität Marburg	B 6	–	B 7
37	Präsident der Technischen Universität Darmstadt	B 6	–	B 7
38	Direktor beim Hessischen Landtag	B 7	–	B 8
39	Präsident des Hessischen Rechnungshofes	B 8	–	B 9 + Amtszulage
40	Staatssekretär	B 9	–	B 9 + Amtszulage

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erstes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

Vom 30. Juni 1999

Artikel 1

Änderung des Hessischen Schulgesetzes[1])

Das Hessische Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden die Angaben zu den §§ 4, 19 und 21 wie folgt geändert:

   § 4 Lehrpläne
   § 19 aufgehoben
   § 21 aufgehoben

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Rahmenpläne" durch das Wort „Lehrpläne" ersetzt.

   b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt. Sie müssen sich nach den Anforderungen und Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge richten, die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete sowie didaktische Grundsätze, die sich an den Qualifikationszielen des jeweiligen Fachs, Lernbereichs oder Aufgabengebiets zu orientieren haben, enthalten und Möglichkeiten des fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens aufzeigen. Verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte sind in einem sinnvollen Verhältnis so zueinander zu bestimmen, dass die Lehrerin oder der Lehrer in die Lage versetzt wird, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. Der Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen ist zu berücksichtigen."

   c) Abs. 2 wird aufgehoben.

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird das Wort „Rahmenpläne" durch das Wort „Lehrpläne" ersetzt.

   e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in ihm wird das Wort „Rahmenpläne" durch das Wort „Lehrpläne" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „Gegenstandsbereiche des Pflichtunterrichts sind nach näherer Bestimmung durch die Stundentafeln folgende Unterrichtsfächer:

   1. in der Grundstufe (Primarstufe)
      a) Deutsch,
      b) Mathematik,
      c) Musik,
      d) Kunst, Werken/Textiles Gestalten,
      e) Sachunterricht,
      f) Religion,
      g) Sport,
      h) Einführung in eine Fremdsprache;
   2. in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)
      a) Deutsch,
      b) eine erste Fremdsprache, eine zweite Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang,
      c) Mathematik,
      d) Musik,
      e) Kunst,
      f) Geschichte,
      g) Erdkunde,
      h) Sozialkunde,
      i) Physik,
      j) Chemie,
      k) Biologie,
      l) Religion,
      m) Sport;"

   b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

   „(2) In der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemeinbildenden Schulen ist die Hinführung zur Arbeitswelt zu fördern durch

   1. das Fach Arbeitslehre als Pflichtfach nach näherer Bestimmung durch die Stundentafel oder die Berücksichtigung entsprechender Unterrichtsinhalte in den Lehrplänen anderer Fächer,
   2. Betriebspraktika.

   Die Hinführung zur Arbeitswelt kann durch besondere Unterrichtsprojekte gefördert werden."

   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

   „(3) Gegenstandsbereiche des Wahlpflichtunterrichts in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) sind eine zweite Fremdsprache im Bildungsgang der Realschule, eine dritte Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang sowie Unterrichtsangebote, die sich auf die Inhalte der Fächer des Pflichtunterrichts beziehen."

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

[1]) Ändert GVBl. II 72-123

„(2) Die Verordnung über die Stundentafel kann für bestimmte Schulformen und Jahrgangsstufen die Möglichkeit vorsehen, dass nach Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde als Lernbereich Gesellschaftslehre und die Unterrichtsfächer Physik, Chemie und Biologie als Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden."

b) In Abs. 3 Satz 4 und in Abs. 4 Satz 5 wird jeweils das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" und in Abs. 4 Satz 5 das Wort „Rahmenpläne" durch das Wort „Lehrpläne" ersetzt.

5. § 8 a Abs. 3 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festlegung richtet sich nach dem Bildungsauftrag des einzelnen Bildungsganges und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen."

b) In Abs. 4 werden die Nr. 1 und die Nummerierung „2." gestrichen.

c) In Abs. 5 werden die Worte „die Schulkonferenz nach Abs. 4" durch die Worte „die Schulleiterin oder der Schulleiter" ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„§ 24 Abs. 4 bleibt unberührt."

b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als allgemeinbildende Schulen

a) die Grundschule,
b) die Hauptschule,
c) die Realschule,
d) das Gymnasium,
e) die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule,
f) die Sonderschule,"

c) Als neue Abs. 4 bis 6 werden eingefügt:

„(4) Grundschulen können mit Hauptschulen, Hauptschulen können mit Realschulen verbunden werden.

(5) Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen umfassen einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen gymnasialen Zweig bis zur Jahrgangsstufe 10.

(6) Die Förderstufe kann als schulformübergreifende Organisationsform der Jahrgangsstufen 5 und 6 Bestandteil von verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23), schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26) oder Grundschulen (§ 17) sein."

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

8. In § 13 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(Hauptschulabschluss)" durch den Klammerzusatz „(Hauptschulabschluss und qualifizierender Hauptschulabschluss)" ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in weiterführenden Bildungsgängen vor."

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Ziffernnoten erteilt;"

bb) Satz 5 wird gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Grundschule soll verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorsehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Zeitstunden und für die Jahrgangsstufen 3 und 4 fünf Zeitstunden dauern. Die Schule legt die nähere Ausgestaltung des Zeitrahmens in eigener Verantwortung fest."

10. § 19 wird aufgehoben.

11. § 21 wird aufgehoben.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderstufe ist als Bildungsangebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Mit ihrem differenzierenden Unterrichtsangebot erfüllt die Förderstufe die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I) in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Sie hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Gesamtschule vorzubereiten und dient der Orientierung und Überprüfung der Wahlentscheidung."

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Förderstufe ist eine pädagogische Einheit. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 6 ist nur zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre."

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7 und Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird Nr. 1 und werden in Nr. 3 die Worte „in der Jahrgangsstufe 6" gestrichen; Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtkonferenz überprüft ihre Beschlüsse jeweils vor Beginn eines Schuljahres."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 9 oder 10."

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Bezeichnung „§ 59 Abs. 4" durch die Bezeichnung „§ 59 Abs. 3" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptschulabschluss" die Worte „und nach erfolgreicher Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss" eingefügt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Realschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 10."

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Haupt- und Realschulen, die miteinander verbunden sind, können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassen ist, kann die Förderstufe durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 ersetzt werden. Auf Grundlage eines solchen Beschlusses kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Staatliche Schulamt."

e) In Abs. 8 Satz 1 und in Abs. 9 werden jeweils nach dem Wort „Fremdsprache" die Worte „und das Fach Deutsch" eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gymnasium umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13."

b) Als neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) An Gymnasien kann der Bildungsgang auf die Jahrgangsstufen 5 bis 12 verkürzt werden, wenn die personellen, curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Darüber entscheidet die Gesamtkonferenz nach den durch Rechtsverordnung näher zu regelnden Vorgaben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums. §§ 29 bis 34 gelten mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 als Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 anzuwenden sind."

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtschule beginnt in der Regel mit Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 10. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz, der mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassen ist, kann die Förderstufe durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 ersetzt oder ergänzt werden. § 23 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend."

17. In § 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 2 werden nach dem Wort „erworben" die Worte „und der Bildungsgang des Gymnasiums in der Mittelstufe um eine Jahrgangsstufe verkürzt" eingefügt.

b) Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass der Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) an das Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen geknüpft wird."

19. Dem § 38 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass für Teile der schriftlichen Abiturprüfung landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben auf der Grundlage zu entwickelnder inhaltlich verbindlicher Rahmenvorgaben gestellt werden."

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird als Satz 7 angefügt:

„Das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form schließt mit einer Prüfung ab."

b) In Abs. 4 wird als Satz 5 eingefügt:

„Einigen sich die Berufsschule und die Ausbildenden nicht über die Organisation des Unterrichts nach Satz 4, entscheidet das Staatliche Schulamt."

21. In § 41 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „voraus" die Worte „und schließen mit einer Prüfung ab" angefügt.

22. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „der Gesamtkonferenz" gestrichen.

23. In § 53 Abs. 6 wird das Wort „Schulkonferenz" durch das Wort „Gesamtkonferenz" ersetzt.

24. In § 60 Abs. 3 wird nach dem Klammerzusatz ein Komma eingefügt, das Wort „oder" gestrichen und es werden nach dem Wort „Vollzeitschule" die Worte „oder einer Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.

25. In § 62 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „werden" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der dritte Halbsatz gestrichen.

26. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Abs. 6 wird aufgehoben und Abs. 7 wird Abs. 6.

27. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für einen anderen weiterführenden Bildungsgang erteilt hatte (§ 77 Abs. 3) und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen des gewählten Bildungsganges nicht erfüllen und eine erfolgreiche weitere Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen (§ 77 Abs. 2), können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres in eine andere Schulform versetzt werden (Querversetzung). Erfolgt die Querversetzung am Ende des Schulhalbjahres, setzt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsweg in der fünften Jahrgangsstufe der Schulform, in die sie oder er versetzt wird, fort. Erfolgt die Querversetzung am Ende der fünften Jahrgangsstufe, ist auch über die zu besuchende Jahrgangsstufe zu entscheiden. Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Der Widerspruch gegen eine Versetzungsentscheidung nach dieser Bestimmung hat keine aufschiebende Wirkung."

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7 und Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Schülerinnen und Schüler können unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 und 2 eine Jahrgangsstufe überspringen. In besonderen Fällen kann auch die erste Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters übersprungen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nach Satz 2 vom Ergebnis einer Überprüfung durch den schulpsychologischen Dienst abhängig machen."

28. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder der Förderstufe" gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges haben die Eltern Anspruch auf eingehende Beratung. Sie teilen ihre Entscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der abgebenden Jahrgangsstufe mit. Erfolgt die Wahl des weiterführenden Bildungsganges durch die Wahl der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, so nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters dazu schriftlich Stellung. Die Stellungnahme muss ei-

ne Empfehlung für den Bildungsgang oder die Bildungsgänge enthalten, für den oder für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers nach Maßgabe des Abs. 2 gegeben ist. Wird dabei dem Wunsch der Eltern widersprochen, so ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, so erfolgt die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang."

c) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die endgültige Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe gilt Abs. 3 Satz 1 bis 5 entsprechend. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe befürwortet."

29. In § 79 Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 75 Abs. 5" ersetzt.

30. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 werden die Worte „einer Woche" durch die Worte „vier Wochen" ersetzt.

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, die nach Abs. 2 Nr. 6 und 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 bis 8 auch der Eltern."

31. Dem § 87 Abs. 3 wird als Satz 4 angefügt:

„Sie oder er kann den Vorsitz in jeder Lehrerkonferenz übernehmen."

32. § 89 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und Abs. 4 und 5 werden Abs. 2 und 3.

33. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung sind die Pflichtstunden der Lehrkräfte festzusetzen."

34. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 6 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5."

b) In Abs. 3 wird die Verweisung „§ 129 Nr. 11, 13 und 14" durch die Verweisung „§ 129 Nr. 7, 9 und 10" ersetzt.

35. Dem § 127 a Abs. 3 wird als Satz 6 angefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüssen zu widersprechen, die gegen Richtlinien des Schulträgers oder des Landes verstoßen; § 87 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend."

36. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127b),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote,
3. die Ersetzung der Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie ihre Ersetzung oder Ergänzung an schulformbezogenen Gesamtschulen durch eine schulformbezogene Organisation der Jahrgangsstufen 5 und 6 (§ 26 Abs. 2),
4. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
5. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3),
6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
8. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127a Abs. 3),
9. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
10. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
    a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
    b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
    c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3)

im Einvernehmen mit dem Schulträger,

11. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat."

37. Dem § 131 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) An beruflichen Schulen werden die Aufgaben der Schulkonferenz nach §§ 129 und 130 von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht Abs. 3 Satz 2 entsprechend gewählt werden können."

38. § 133 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 3 bis 8 werden eingefügt:

„3. Die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4),

4. die Auswahl der Fremdsprache und den Zeitpunkt ihrer Einführung in der Grundschule (§ 17 Abs. 4),

5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 Abs. 7) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),

6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),

7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),

8. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Sonderschulen (§ 53 Abs. 5),"

b) die bisherigen Nr. 3 bis 11 werden Nr. 9 bis 17.

39. In § 145 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Schulentwicklungsplanung muss sicherstellen, dass in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ein schulformbezogenes Bildungsangebot nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b bis d und Abs. 5 unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist."

40. In § 185 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Worte „und der Anordnungen" eingefügt und die Verweisungen auf „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 8a Abs. 4, § 73 Abs. 7 und § 75 Abs. 6" durch die Verweisungen auf „§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 8a Abs. 3, § 73 Abs. 6 und § 75 Abs. 7" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium

Die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 wird gestrichen.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird der Halbsatz „sofern das Angebot vom Staatlichen Schulamt genehmigt wurde," gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „themenorientierte" gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Sport als Fach der Abiturprüfung nach § 25 Abs. 3 müssen von den vier zu absolvierenden Grundkursen mindestens zwei Kurse neben der Praxis besondere Theorieanteile enthalten. Die Theorieanteile werden in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase einstündig zusätzlich zu den Grundkursen aus der Sportpraxis angeboten. In diesen einstündigen Pflichtveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler mit Sport als Prüfungsfach können Schülerinnen und Schüler ungeachtet der von ihnen betriebenen Sportart in Lerngruppen zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung von einstündigen Theoriekursen aus verschiedenen Halbjahren zu einem mehrstündigen Kurs in einem Halbjahr ist nicht zulässig. Unter den vier einzubringenden Grundkursen müssen mindestens ein Sportspiel und eine Individualsportart sein. In der ersten Prüfungssportart sind die Kurse I und II, in der zweiten Prüfungssportart ist mindestens der Kurs I einzubringen. Die Schülerin oder der Schüler hat jeweils zu Beginn eines Halbjahres die Zuordnung des Theorieanteils zu einem Praxiskurs verbindlich vorzunehmen; eine nachträgliche Änderung oder Trennung ist nicht möglich.

4. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgabenfelder" die Worte „mit Ausnahme des Faches Darstellendes Spiel" eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 20

[2]) Ändert GVBl. II –

Abs. 3 kann drittes oder viertes Prüfungsfach sein."

5. In § 26 Abs. 4 Nr. 2 wird das Komma am Ende des Buchst. d durch einen Punkt ersetzt und der Buchst. e gestrichen.

Artikel 3
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Übergangsbestimmungen

1. Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassene Rahmenpläne gelten bis zum Erlass der Lehrpläne nach § 4 Abs. 2 des Schulgesetzes fort.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Fach Darstellendes Spiel am Wahlpflichtunterricht der Mittelstufe (Sekundarstufe I) teilnehmen, ist der Unterricht nach bisherigem Recht fortzuführen.
3. Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingerichtete Lernbereiche können ohne erneute Beschlussfassung nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes fortgeführt werden.
4. Unterricht in einer Herkunftssprache nach dem bisherigen § 8a Abs. 3 des Schulgesetzes kann im Rahmen bestehender personeller Möglichkeiten fortgeführt werden. Dabei sind Schülerinnen und Schüler, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an dem Unterricht teilnehmen, vorrangig zu berücksichtigen.
5. Die Verbindung von Grundschulen mit anderen als den in § 11 Abs. 4 des Schulgesetzes aufgeführten Schulformen besteht fort; §§ 144 bis 146 bleiben unberührt.
6. Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und anderer Gesetze und zur Neugliederung der Staatlichen Schulämter vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143, 204) eingerichtete Grundschulen mit festen Öffnungszeiten sind beginnend mit dem 1. August 2000 jahrgangsweise in Grundschulen mit verlässlichen Schulzeiten nach § 7 Abs. 5 des Schulgesetzes zu überführen.
7. Schülerinnen und Schüler, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (§ 39 Abs. 3) oder die zweijährige Berufsfachschule (§ 41 Abs. 2) besuchen, können die Ausbildung nach bisherigem Recht abschließen.
8. Wenn im Gebiet eines Schulträgers das Bildungsangebot in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ausschließlich oder überwiegend aus schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen besteht oder Schulen mit schulformbezogener Organisationsform unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar sind, ist der Schulträger verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 den Schulentwicklungsplan so fortzuschreiben und durch Organisationsbeschluss umzusetzen, dass ein Bildungsangebot nach Maßgabe des § 145 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes gewährleistet ist.

§ 2

Zuständigkeitsvorbehalt

Die Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium durch Art. 2 lässt die Befugnis der Kultusministerin oder des Kultusministers, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft. Es tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. Juni 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Kultusministerin
Wolff

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)*)

Vom 2. Juli 1999

Artikel 1

Das Hessische Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) wird wie folgt geändert:

1. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Experimentierklausel

Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, vom Vierten Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen."

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Wahlen zu Kollegialorganen, die für die Präsidentenwahl zuständig sind oder daran mitwirken, können erst stattfinden, nachdem durch Gesetz in diesen Kollegialorganen die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen für die Mitglieder der Professorengruppe eingeführt worden ist; § 110 bleibt im Übrigen unberührt. Die Zuständigkeiten der bisherigen Kollegialorgane bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der nach Satz 1 gewählten Kollegialorgane bestehen, sofern eine nach § 110 erstellte Grundordnung nichts anderes vorsieht."

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

3. In § 115 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, längstens bis zum 31. März 2000," sowie der Punkt am Ende gestrichen und es wird angefügt „, sofern nicht von § 110 Gebrauch gemacht wird.".

Artikel 2

Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559) erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 § 57 Abs. 2 tritt mit Erlass der Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 6 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 58 bis 65 tritt mit Erlass der Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 6 außer Kraft."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Juli 1999

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Wagner

*) Ändert GVBl. II 70-205

Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung*)

Vom 30. Juni 1999

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „des § 23a" durch die Angabe „der §§ 23a und 187a" ersetzt.
   b) Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. Bedienstete mit Ausnahme von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die befristet für nicht länger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt sind,".
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Ortszuschlag oder Sozialzuschlag" durch die Worte „Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 werden nach dem Klammerhinweis „(GVBl. I S. 339)" ein Komma eingefügt und folgende Angabe angefügt: „geändert durch Gesetz vom 19. November 1998 (GVBl. I S. 491),".
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 werden die Angabe „(BGBl. I S. 21)" durch die Angabe „(BGBl. I S. 22)" und die Angabe „29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)" durch die Angabe „17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362)" ersetzt.
   b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „des § 23a" durch die Angabe „der §§ 23a und 187a" ersetzt.
   c) Abs. 5 Satz 7 erhält folgende Fassung:
      „Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu beteiligen haben, sowie Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt."
   d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „die Kostenerstattung gesetzlicher Krankenkassen bei kieferorthopädischer Behandlung (§ 29 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie" gestrichen.
      bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Kostenanteile" die Angabe „(ausgenommen nach § 30 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)" eingefügt.
      cc) Nach Nr. 5 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
         „sowie Aufwendungen für Personen mit Anspruch auf truppenärztliche Versorgung während Wehrübungen;".
      dd) In Nr. 8 wird die Angabe „Abs. 1" gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Zahl „5" durch die Zahl „9" ersetzt.
      bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
         „Der Betrag nach Satz 1 ist nicht abzuziehen bei Aufwendungen von
         a) Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
         b) Empfängern von Versorgungsbezügen und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn die Versorgungsbezüge bei Antragstellung 2200 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen,
         c) Personen, die Leistungen nach § 9 Abs. 7 Nr. 2 erhalten,
         d) Schwangeren bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung."
      cc) Satz 4 wird gestrichen.
   b) In Nr. 6 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 17. April 1996 (BGBl. I S. 619)" durch die Angabe „Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853)" ersetzt.
   c) Der Nr. 10 Buchst. b wird folgender Satzteil angefügt:
      „dies gilt nicht bei Leistungen nach § 9 Abs. 7;".

*) Ändert GVBl. II 323-66

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig."

   b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „beiden" durch das Wort „drei" ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „dreißig" durch das Wort „dreiundzwanzig" ersetzt.

   b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 464)" ein Komma und folgende Angabe eingefügt: „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),".

   c) In Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „beiden" durch das Wort „drei" ersetzt.

8. In § 9 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres" gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absatzkennzeichnung „(1)" wird gestrichen.

    b) Als Nr. 4 wird eingefügt:

    „4. für die pauschalen Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Pflege in einem Geburtshaus,".

    c) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

    „Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird."

    b) In Abs. 6 werden die Worte „oder einer stationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt" gestrichen.

    c) Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zustehen, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 der Bemessungssatz um 50 vom Hundert für ihre und die Aufwendungen der Personen, die bei Krankenversicherungspflicht der Zuschussberechtigten familienversichert (§ 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) wären."

12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch die Angabe „(§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes)" ersetzt.

    b) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Keramik" die Angabe „– außer Glaskeramik, vgl. Nr. 7.4 –" eingefügt.

    c) In Nr. 5 erster Spiegelstrich werden die Worte „nicht nur unbedeutender Art" gestrichen.

    d) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

    „6. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

    – Einzelzahnlücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,

    – Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne acht und sieben fehlen,

    – Fixierung einer Totalprothese.

    Aufwendungen für mehr als zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen."

    e) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

    „7. Nicht beihilfefähig sind die

    7.1 Aufwendungen für Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden, ausgenommen Verblendungen im Seitenzahngebiet,

    7.2 Mehraufwendungen für große Brücken, soweit mit diesen mehr als vier fehlende Zähne je Kiefer oder mehr als drei fehlende Zähne je Seitenzahngebiet ersetzt werden; werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei oder vier fehlende Zähne,

insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig,

7.3 Mehraufwendungen für mehr als zwei Verbindungselemente, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen für mehr als drei Verbindungselemente, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen,

7.4 Aufwendungen für Glaskeramik einschließlich der anfallenden Nebenkosten wie für Charakterisierung."

f) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten sind bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen 65 vom Hundert als gewährte Leistung anzurechnen."

g) Der Nr. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Werden höhere Material- und Laborkosten als für gesetzlich Versicherte berechnet, sind sie zu 75 vom Hundert zu berücksichtigen; dies gilt nicht für Edelmetallkosten."

13. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 2 wird jeweils die Zahl „60" durch die Zahl „90" ersetzt.

b) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „das Gestell oder" gestrichen.

c) Nr. 11.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Handwerksleistung" werden ein Komma und die Worte „jedoch ohne Brillenfassung" eingefügt.

bb) Die erste Spiegelstrichaufzählung wird gestrichen.

d) Als Nr. 13 wird angefügt:

„13. Für Hörgeräte gelten folgende Höchstbeträge:

- einkanalige HdO- und IO-Geräte 994 DM,
- einkanalige HdO- und IO-Geräte mit automatisch regelnden Kompressionssystemen (AGC) 1 064 DM,
- mehrkanalige HdO- und IO-Geräte 1 393 DM,
- Taschengeräte 868 DM,
- Knochenleitungshörbügel, monaural 1 652 DM,
- Ohrpaßstücke 91 DM,
- Zuschlag bei weichem Material für Ohrpaßstücke 14 DM.

Diese Höchstbeträge vermindern sich um 20 vom Hundert für das zweite Hörgerät oder für den zweiten Knochenleitungshörbügel bei beidohriger (binauraler) Versorgung.

Die Art der Hörgeräte ergibt sich aus der Verordnung des Arztes."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 10 Buchst. b gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die bei Verkündung dieser Verordnung zu Aufwendungen für die Niederkunft in einem Geburtshaus Beihilfe geltend gemacht haben.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 2, 8 und 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
2. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c und d mit Wirkung vom 1. Januar 1999,
3. die übrigen Vorschriften am 1. August 1999.

Wiesbaden, den 30. Juni 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen*)

Vom 24. Juni 1999

Aufgrund des § 13 Abs. 3 Satz 1 und des § 25 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Architektengesetzes vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. Dezember 1974 (GVBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

   „Die als nicht mehr tätig in die Architektenliste eingetragenen Mitglieder (Beschäftigungsart R) zählen zu der Wahlgruppe, mit deren Beschäftigungsart sie in die Architektenliste der Architektenkammer Hessen oder in einer anderen Architektenkammer oder in einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vergleichbaren Einrichtung zuletzt eingetragen waren oder zuletzt hätten eingetragen werden müssen."

2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „ , alle von der Aufsichtsbehörde anerkannten Architekten-Fachverbände sowie auch die Kammermitglieder, die keinen Architekten-Fachverbänden angehören," gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 4 werden in dem Abkürzungsverzeichnis die Buchstaben „NeF" durch den Buchstaben „N" ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Kassel" das Komma durch einen Punkt ersetzt.

      bb) Nr. 3 wird gestrichen.

   c) Abs. 3 wird gestrichen.

4. In § 11 Abs. 5 wird als Satz 6 angefügt:

   „Ein Wahlvorschlag, der vor Beginn der Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 1 eingegangen ist, gilt als zum Zeitpunkt des Beginnes der Einreichungsfrist eingegangen."

5. In § 13 Abs. 7 wird als Satz 3 angefügt:

   „Vor dem Beginn der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe sind zu berücksichtigen."

6. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „nach Anhörung" durch die Worte „auf Vorschlag" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1999

Der Hessische Minister
für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 50-14

Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentrale Leitstellen, Besondere Gefahrenlagen)*)

Vom 31. Mai 1999

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Zentrale Leitstellen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeine Aufgaben
§ 2 Besondere Aufgaben
§ 3 Befugnisse
§ 4 Besondere Einsatzleitung
§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

Zweiter Abschnitt

Personal

§ 6 Qualifikation des Personals
§ 7 Aus- und Fortbildung

Dritter Abschnitt

Organisation und Betrieb

§ 8 Einsatzplanung
§ 9 Einsatzerfassung und -dokumentation
§ 10 Einsatzmerkmale und -bearbeitung

ZWEITER TEIL

Rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Grundsatz
§ 12 Sicherstellung

Zweiter Abschnitt

Präklinische Versorgung

§ 13 Vorbereitende Maßnahmen
§ 14 Maßnahmen bei größeren Schadensereignissen
§ 15 Technische Einsatzleitung
§ 16 Notärztliche Leitung
§ 17 Organisatorische Leitung

Dritter Abschnitt

Mitwirkung der Krankenhäuser

§ 18 Vorbereitende Maßnahmen
§ 19 Maßnahmen bei größeren Schadensereignissen
§ 20 Ergänzende Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen im Krankenhaus
§ 21 Selbsthilfe
§ 22 Krankenhaus-Einsatzplan
§ 23 Zusätzliche Maßnahmen bei einem erhöhten Anfall von Vergiftungen, Brandverletzungen und medizinisch zu versorgenden Strahlenexpositionen

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 25 In-Kraft-Treten

Anlage
Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen mit einer erhöhten Anzahl von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen

*) GVBl. II 351-55

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 6 und Abs. 8 Satz 2 und § 27 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499), des § 9 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 03. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird im Einvernehmen mit dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst verordnet:

ERSTER TEIL

Zentrale Leitstellen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Aufgaben

(1) Den Zentralen Leitstellen obliegen insbesondere:

1. die Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und die Erteilung von Auskünften,

2. die Alarmierung der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan,
3. die Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere die Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen, die Nachforderung von Einsatzkräften und -mitteln, die Vornahme von Benachrichtigungen, das Bereitstellen von Informationen und die fernmeldemäßige Führung von Einsatzkräften und -mitteln,
4. die Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, ärztlichem Notfallvertretungsdienst und anderen Stellen,
5. das Führen des Bettennachweises nach § 8 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989,
6. die Meldungen besonderer Vorkommnisse und Schadensfälle.

(2) Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern können vereinbaren, dass diese Gemeinden die den Zentralen Leitstellen obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise für den Landkreis durchführen. Die Landkreise können Weisungen erteilen.

Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(3) Die Zentralen Leitstellen üben die Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes aus und ordnen die Nutzung von gemeinsamen oder abgesonderten Funkkanälen an, wenn dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Abs. 1 und 3 haben die Zentralen Leitstellen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden (Leitfunkstellen) folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Zuweisung zusätzlicher Funkkanäle und Unterstützung der übrigen Zentralen Leitstellen in allen Fragen der Einsatzabwicklung,
2. die Zuteilung von Rufkombinationen,
3. den Ausfallersatz für die übrigen Zentralen Leitstellen,
4. das Sammeln von Meldungen über besondere Vorkommnisse und Schadensfälle von den Zentralen Leitstellen, die Aufbereitung und Weitermeldung an die zuständigen Regierungspräsidien und das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium,
5. die Alarmierung der landesbediensteten Techniker,
6. die Funküberwachung in den eigenen Funkverkehrsbereichen.

Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestimmt, welche Zentralen Leitstellen die in Satz 1 genannten zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen.

§ 2

Besondere Aufgaben

(1) Der Einsatz und die Steuerung von Rettungshubschraubern erfolgt jeweils durch die Zentrale Leitstelle, in deren Zuständigkeitsbereich ein Rettungshubschrauber stationiert ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt der Einsatz und die Steuerung der ausschließlich für Sekundäreinsätze vorgehaltenen Hubschrauber durch die von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium bestimmte Zentrale Leitstelle. Das gleiche gilt für die entsprechenden bodengebundenen Rettungsmittel.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Rettungsdienstplanes des Landes nach § 22 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 zu beachten.

§ 3

Befugnisse

Die Zentralen Leitstellen lenken alle Einsatzmaßnahmen und stimmen sie

1. bei besonderen rettungsdienstlichen Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle mit der besonderen Einsatzleitung und bis zu deren Tätigwerden mit der technischen Einsatzleitung nach den Bestimmungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998
2. bei Einsätzen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe mit der technischen Einsatzleitung und der Gesamteinsatzleitung und der technischen Einsatzleitung nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530),
3. bei Einsätzen im Katastrophenfall mit der unteren Katastrophenschutzbehörde,

ab.

§ 4

Besondere Einsatzleitung

(1) Der besonderen Einsatzleitung nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 gehören geeignete und entscheidungsbefugte Fachkräfte der für die rettungsdienstliche Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen an.

(2) Die besondere Einsatzleitung ist einzusetzen, wenn zur Einsatzsteuerung bei besonderen rettungsdienstlichen Gefahrenlagen Entscheidungen zur Alarmierung, Lenkung und Zusammenarbeit der Einsatzkräfte und -einheiten zu treffen sind, die über die jeweiligen Alarm- und Einsatzpläne hinausgehen.

(3) Die Zentrale Leitstelle ist an die Entscheidungen der besonderen Einsatzleitung gebunden.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt in den Landkreisen dem Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten dem Magistrat. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt
Personal

§ 6

Qualifikation des Personals

(1) In Zentralen Leitstellen soll nur beschäftigt werden, wer die BOS-Sprechfunkberechtigung erworben und die Ausbildung

1. zur Führung einer Gruppe der Feuerwehr,
2. als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter und danach
3. in der Einsatzbearbeitung der Zentralen Leitstellen

erfolgreich abgeschlossen hat und die Organisationsstruktur der Gefahrenabwehr im eigenen Zuständigkeitsbereich kennt.

(2) In Zentralen Leitstellen, die gleichzeitig mit zwei oder mehr Personen ständig besetzt sind, kann von der Regelung nach Abs. 1 für eine Person abgewichen werden, wenn die fehlende Ausbildung innerhalb von drei Jahren erfolgreich nachgeholt wird.

§ 7

Aus- und Fortbildung

(1) Die Ausbildung zur Einsatzbearbeitung in Zentralen Leitstellen erfolgt an der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder einer anderen von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungsstätte. Sie soll insbesondere Kenntnisse über Abfragetechniken, Einsatztaktik und -strategie sowie den Fernmeldebetrieb vermitteln.

(2) Die Fortbildung des Personals der Zentralen Leitstellen soll sich schwerpunktmäßig auf die Erlangung und Erweiterung praktischer und organisatorischer Kenntnisse im Rettungsdienst sowie im Brand- und Katastrophenschutz erstrecken.

Dritter Abschnitt
Organisation und Betrieb

§ 8

Einsatzplanung

(1) Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst zuständigen Dienststellen erstellen nach einem mit der Zentralen Leitstelle abgestimmten Schema Alarm- und Ausrückepläne für den Einsatz der Rettungsmittel und sorgen für deren Fortschreibung.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde bestimmt im Rahmen des Katastrophenschutzplanes die von der Zentralen Leitstelle zu veranlassenden Erstmaßnahmen.

§ 9

Einsatzerfassung und -dokumentation

(1) Die Notrufabfrage und der Einsatzablauf werden in allen Zentralen Leitstellen inhaltlich, zeitlich und räumlich nach Maßgabe der Kriterien der Abs. 2 und 3 erfaßt. Der Nachweis ist 10 Jahre aufzubewahren.

(2) Der Nachweis der Notrufabfrage muß alle Einsatzgrunddaten, die für die Einsatzentscheidung vom Personal in der Zentralen Leitstelle abzufragen sind, enthalten.

(3) Der Nachweis des Einsatzablaufes muß alle wesentlichen Angaben vom Beginn der Alarmierung der Rettungsmittel bis zum Ende des Einsatzes enthalten.

(4) Die Einsatzdaten der Notrufabfrage und des Einsatzablaufes sind für Zwecke der rechnerunterstützten Auswertung so zusammenzuführen, dass eine kontinuierliche Wirksamkeits- und Erfolgskontrolle des über die Zentrale Leitstelle abgewickelten Einsatzgeschehens gewährleistet ist.

(5) Neben der Dokumentation nach Abs. 1 bis 3 sind alle ankommenden und abgehenden Funk- und Drahtgespräche auf Tonträger mit Uhrzeit aufzuzeichnen und mindestens 6 Wochen aufzubewahren.

§ 10

Einsatzmerkmale und -bearbeitung

(1) Bei der Einsatzvergabe im Rettungsdienst haben Notfalleinsätze gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang. Hierzu ist grundsätzlich das dem Notfallort zeitlich nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen. Dabei sind die Kapazitäten der Luftrettung ergänzend zu berücksichtigen.

(2) Ist das für die Notfallversorgung geeignete Rettungsmittel nicht das dem Notfallort nächstbefindliche, ist zusätzlich ein anderes näher stehendes Rettungsmittel einzusetzen.

(3) Die Entscheidung über den Einsatz der Notärztin oder des Notarztes erfolgt nach den im Rettungsdienstplan des Landes bestimmten Kriterien.

(4) Die in der Gefahrenabwehr mitwirkenden Dienststellen und Organisationen sind grundsätzlich nach vorgegebenen Alarm- und Ausrückeplänen oder einem Maßnahmenkatalog zu benachrichtigen oder zu alarmieren.

(5) Zur Verbesserung der Bedienung der Krankentransportnachfrage sind verstärkt Einteilungsverfahren anzuwenden, die auf Voranmeldung von Transportaufträgen und deren Umsetzung in eine bestmögliche Zeit-/Wegebeziehung beruhen. Bei Krankentransporten kann aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten von dem Grundsatz des Einsatzes des nächststehenden Rettungsmittels abgewichen werden.

(6) Im übrigen sind die Bereichspläne nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 zu beachten.

ZWEITER TEIL

Rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 11

Grundsatz

(1) Die rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle umfasst alle Maßnahmen, die über die regelmäßige Vorhaltung des Rettungsdienstes hinausgehen und die von der notfallmedizinischen Erstversorgung von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen bis zu deren anschließender Versorgung in geeigneten Behandlungseinrichtungen ergänzende Planungen und Vorbereitungen erfordern.

(2) Bei Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sind die zuständigen Katastrophenschutzbehörden auch für die Maßnahmen nach Abs. 1 zuständig.

§ 12

Sicherstellung

(1) Die rettungsdienstliche Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 1 obliegt vorrangig den Einrichtungen des Rettungsdienstes und den Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen, die den Bereichen Sanitätswesen und Betreuung nach der Neukonzeption des Katastrophenschutzes in Hessen zugeordnet sind, den Feuerwehren, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und Krankenhäusern.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, ihre Katastrophenschutzpläne nach § 31 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit den von den Krankenhäusern nach § 22 zu erstellenden Einsatzplänen abzustimmen.

Zweiter Abschnitt

Präklinische Versorgung

§ 13

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die Planungen des Ergänzungsbedarfs der Landkreise und kreisfreien Städte müssen mindestens die in der Anlage zusammengefaßten vorbereitenden Maßnahmen enthalten.

(2) Bei der Planung der vorbereitenden Maßnahmen ist vorzugeben, daß die regelmäßig verfügbaren Versorgungskapazitäten in der Regel innerhalb von 30 Minuten angemessen verstärkt werden können. Soweit dies nicht möglich ist, soll die fristgerechte Verstärkung der Versorgungskapazitäten durch Vereinbarungen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten oder durch die Planung gemeinsamer vorbereitender Maßnahmen verbessert werden.

(3) Auf der Grundlage der geplanten vorbereitenden Maßnahmen ist ein besonderer Maßnahmenplan zu erstellen oder der allgemeine Alarm- und Einsatzplan entsprechend zu ergänzen. Die danach zu veranlassenden Erstmaßnahmen richten sich nach Art und Ausmaß des Schadensereignisses sowie der Art und Zahl der im eigenen Zuständigkeitsbereich unmittelbar zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Versorgungskapazitäten. Der Maßnahmenplan oder der Alarm- und Einsatzplan ist mindestens jährlich fortzuschreiben; die Wirksamkeit ist durch Übungen zu überprüfen.

§ 14

Maßnahmen bei größeren Schadensereignissen

(1) Bei einem größeren Schadensereignis sind die verfügbaren Einsatz- und Behandlungskapazitäten unter Einschränkung der Regelversorgung einzusetzen und im Falle einer größeren Zahl von Verletzten und Erkrankten, bei Großschadensereignissen oder sonstigen vergleichbaren Gefahrenlagen entsprechend § 12 Abs. 1 zu verstärken. Die Entscheidung über Art und Umfang der im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen obliegt der zuständigen Zentralen Leitstelle.

(2) Sobald von der Zentralen Leitstelle Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen sind, ist das Leitstellenpersonal schnellstmöglich zu verstärken. Dazu sollen insbesondere die dienstfreien Leitstellenmitarbeiter herangezogen werden.

§ 15

Technische Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung führt am Gefahren- oder Schadensort alle rettungsdienstlichen Einsatzkräfte und -mittel. Sie ist entsprechend der Schadenslage personell und technisch auszustatten. Zur fachlichen Beratung kann die technische Einsatzleitung weitere entschei-

dungsbefugte Fachkräfte der für die Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen, Organisationen und Einrichtungen hinzuziehen.

(2) Soweit nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 gegeben sind, obliegt die Einsatzleitung nach dem Eintreffen am Schadensort der notärztlichen und organisatorischen Leitung gemeinsam.

(3) Die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bleiben unberührt.

§ 16

Notärztliche Leitung

(1) Innerhalb der technischen Einsatzleitung hat die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt im Zusammenwirken mit der organisatorischen Leiterin oder dem organisatorischen Leiter und der Zentralen Leitstelle im Rahmen der notfallmedizinischen Gefahrenbewältigung insbesondere

1. Art und Anzahl der verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen, Schwere und Ausmaß der gesundheitlichen Schädigung, zusätzliche Gefährdungen, Kapazitäten an rettungsdienstlichem Personal, Material, Transporträumen und sekundären Behandlungsmöglichkeiten festzustellen,
2. die Einsatzmöglichkeiten zu beurteilen,
3. die Einsatzschwerpunkte, Behandlungs- und Transportprioritäten und -ziele und die Organisation der medizinischen Rettung in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der technischen Einsatzleitung zu bestimmen,
4. Einsatzaufträge zur Durchführung der rettungsdienstlichen Maßnahmen zu erteilen.

(2) Die notfallmedizinische Eignung und Erfahrung ist dem für die Bestellung zuständigen Landkreis oder der für die Bestellung zuständigen kreisfreien Stadt vor der Bestellung zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt durch eine von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Voraussetzung sind außerdem Kenntnisse der Maßnahmen- und Versorgungsstruktur im zuständigen Rettungsdienstbereich.

(3) Der Träger der Notfallversorgung hat den jederzeitigen Einsatz der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes zu gewährleisten, und die Einsatzbereitschaft ist in einem Dienstplan zu regeln. Zur Verbesserung der Gesamtversorgung können auch rettungdienstbereichsübergreifende Regelungen getroffen werden.

§ 17

Organisatorische Leitung

(1) Innerhalb der technischen Einsatzleitung obliegen der organisatorischen Leiterin oder dem organisatorischen Leiter im Zusammenwirken mit der Leitenden Notärztin oder dem Leitenden Notarzt am Schadensort insbesondere

1. die Führung der rettungsdienstlichen Einsatzkräfte unter Berücksichtigung der jeweils gebotenen Sicherheitsmaßnahmen,
2. das Festlegen von Sammelstellen für die notfallmedizinisch zu versorgenden Personen und der für die weitere Versorgung notwendigen Rettungsmittel,
3. die Einweisung der Rettungsmittel und die Sicherstellung der Funk- und Fernmeldeverbindung mit den Beteiligten,
4. die Erfassung der notfallmedizinisch erstversorgten Personen,
5. die Organisation des Abtransportes und der weiteren Versorgung von erstversorgten Personen.

(2) Zur organisatorischen Leiterin oder zum organisatorischen Leiter soll nur bestellt werden, wer über mehrjährige praktische Erfahrungen in Leitungsfunktionen des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes und über besondere Kenntnisse des Funksystems der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) verfügt, in entsprechenden Funktionen haupt- oder nebenberuflich tätig ist und die Maßnahmen- und Versorgungsstruktur im jeweiligen Rettungsdienstbereich kennt. Die Bestellung erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte, im Falle der Beauftragung Dritter auf deren Vorschlag.

(3) Für die Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Mitwirkung der Krankenhäuser

§ 18

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Zur Sicherstellung der stationären Aufnahme der bei größeren Schadensereignissen notfallmedizinisch erstversorgten Personen haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern mindestens

1. die zusätzlich für die Notfallbehandlung nutzbaren Räume festzustellen und deren Ausstattung und personelle Besetzung festzulegen,
2. die zusätzlich nutzbaren Bettenkapazitäten zu ermitteln und deren pflegerische Versorgung zu bestimmen,
3. die Möglichkeiten zur Erhöhung der sonstigen Versorgungskapazitäten (Labor, Apotheke, Küche) zu klären und die maximale Aufnahmekapazität fachbezogen festzulegen,

4. die Erfordernisse zur Erfassung und Weiterleitung von notfallmedizinisch erstversorgten Personen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zur Betreuung von Angehörigen zu regeln,
5. die Ausweichmöglichkeiten und Verstärkungskapazitäten (insbesondere niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Hilfsdienste) zu erfassen.

(2) In die Planungen haben die Landkreise und kreisfreien Städte sonstige Ärztinnen und Ärzte (insbesondere niedergelassene oder Betriebsärztinnen und -ärzte) aufzunehmen, die sich für den Bedarfsfall zur Mitarbeit in der stationären Versorgung bereit erklärt haben.

§ 19

Maßnahmen bei größeren Schadensereignissen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern dafür Sorge zu tragen, dass in den geeigneten Krankenhäusern nach Feststellung eines größeren Schadensereignisses die stationäre Regelversorgung soweit wie möglich eingeschränkt, die Ambulanzen soweit wie möglich geräumt und alle Arbeitsbereiche schnellstmöglich einsatzbereit gemacht werden.

Außerdem ist vorzusehen, dass der Besucherbetrieb auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt und die Entlassung von Personen, deren Behandlung anderweitig möglich ist oder zurückgestellt werden kann, sofort veranlasst werden. Bei Bedarf ist eine Verlegung in andere geeignete Krankenhäuser vorzusehen.

(2) Für die Aufnahme von zugewiesenen notfallmedizinisch erstversorgten Personen ist ein geeigneter Raum in der Nähe der Notfallaufnahme und -ambulanz oder der Liegend-Krankenzufahrt vorzusehen. Soweit vorhanden, ist die Nutzung von Aufenthaltsräumen als Warteräume für leichtverletzte Personen vorzusehen.

§ 20

Ergänzende Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen im Krankenhaus

(1) Um die Folgen möglicher besonderer Gefahrenlagen in den Krankenhäusern auf das unabwendbare Maß zu begrenzen, sind von den Krankenhäusern ergänzende Hilfs- und Abwehrmaßnahmen zu planen. Die Planung muß insbesondere Maßnahmen für eine schnelle Evakuierung des Krankenhauses und die notwendigen Selbstschutzmaßnahmen umfassen. Daneben sind Maßnahmen vorzusehen, die eine Ausbreitung von Gefahrenlagen verhindern oder soweit wie möglich begrenzen.

(2) Zur Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen sind insbesondere geeignete Ausweichobjekte zu bestimmen und notwendige Verlegungsmaßnahmen festzulegen. Soweit sich in der Umgebung von Krankenhäusern besondere Gefahrenpunkte befinden, sind ergänzende Maßnahmen zur Bewältigung möglicher Gefahrenlagen zu treffen.

§ 21

Selbsthilfe

Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken darauf hin, dass die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Möglichkeiten Selbstschutzmaßnahmen vorsehen, die bei besonderen Gefahrenlagen in den Krankenhäusern schnell und wirkungsvoll ergriffen werden können, bis Hilfe durch Dritte erfolgt. Dazu gehören neben Maßnahmen zur Schadensbekämpfung mit den vorhandenen Mitteln auch das Freihalten der Anfahrtswege für die Feuerwehr und Hilfsdienste, die Verkehrslenkung innerhalb des Krankenhausbereichs und die Aufrechterhaltung der Wasser- und Energieversorgung. Die entsprechenden Festlegungen sind in den Krankenhaus-Einsatzplan nach § 22 aufzunehmen.

§ 22

Krankenhaus-Einsatzplan

(1) Die Krankenhäuser legen in einem besonderen Krankenhaus-Einsatzplan fest, welche zusätzlichen Maßnahmen für die Aufnahme einer erhöhten Zahl von notfallmedizinisch erstversorgten Personen und zur Bewältigung interner Gefahrenlagen erforderlich sind. Der Krankenhaus-Einsatzplan muss unter Berücksichtigung jeweiliger Besonderheiten mindestens die Maßnahmen nach den §§ 18 bis 21 bestimmen und ist von jedem Krankenhaus mit den Planungen der für den Rettungsdienst, den Brandschutz und den Katastrophenschutz zuständigen Dienststellen abzustimmen.

(2) Der Krankenhaus-Einsatzplan ist regelmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

(3) Den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der jeweils maßgebliche Krankenhaus-Einsatzplan zur Kenntnis zu geben. Teilpläne sind dem betroffenen Personenkreis zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Krankenhaus-Einsatzplan ist in den Katastrophenschutzplan nach § 31 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz aufzunehmen.

(5) Die Gesundheitsämter sind im Rahmen ihrer allgemeinen Beaufsichtigung der Krankenhäuser nach § 47 Abs. 3 der Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil - auch verpflichtet, die Fortführung des Krankenhaus-Einsatzplanes im Sinne der Abs. 2 bis 4 zu prüfen und darauf zu achten, dass die Übungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 durchgeführt werden.

§ 23

Zusätzliche Maßnahmen bei einem erhöhten Anfall von Vergiftungen, Brandverletzungen und medizinisch zu versorgenden Strahlenexpositionen

(1) Im Fall einer größeren Anzahl von Vergiftungen hat die technische Einsatzleitung oder das betroffene Krankenhaus sofort Ermittlungen über die Art des Giftstoffes zu veranlassen und unter Beteiligung der zuständigen Vergiftungszentrale eine Antidot-Behandlung einzuleiten. Bei einem Schadensereignis mit Kontaktgiften sind durch die technische Einsatzleitung oder das betroffene Krankenhaus geeignete Einrichtungen mit Wasch- oder Duschvorrichtungen für die Dekontamination zu bestimmen. Das beauftragte Personal hat im Einsatzfall Schutzanzüge anzulegen, die sowohl für den Rettungsdienst als auch in den dafür vorgesehenen Krankenhäusern vorzuhalten sind.

(2) Bei einem Strahlenunfall hat die technische Einsatzleitung zur medizinischen Versorgung im Strahlenschutz erfahrene Fachkräfte zuzuziehen. Vor der stationären Aufnahme von strahlenexponierten Personen sind diese in besonderen Einrichtungen zu dekontaminieren und die Strahlenexposition zu ermitteln. Soweit der Strahlenunfall zur Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz führt, sind die Einzelheiten in den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, Anhang Notfallstationen, vom 13. Januar 1989 (GMBl. Nr. 5 S. 71) sowie in den Rahmenempfehlungen zum Aufbau und Betrieb von Notfallstationen in Hessen (RE-NFS-HE) geregelt. Die Ermittlung der Strahlenexposition in den besonderen Einrichtungen erfolgt durch geeignetes Personal, das sich gegenüber dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet hat. Die Erreichbarkeit ist in die Krankenhaus-Einsatzpläne aufzunehmen und der jeweils zuständigen Zentralen Leitstelle bekannt zu geben. Für die Erstversorgung sind abgeschlossene Untersuchungs-, Behandlungs- und Sammelstellen zu bestimmen. Kleidungsstücke und Gegenstände der strahlenexponierten Personen sind gesondert aufzubewahren, bis geklärt ist, ob Kontaminationsgefahr besteht.

(3) Zur Vermittlung von Behandlungsmöglichkeiten für Personen mit Vergiftungen, Verbrennungen oder Strahlenexpositionen haben die Zentralen Leitstellen besondere Nachweise über die in Frage kommenden Behandlungseinrichtungen zu führen.

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über die rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Schadensereignissen vom 10. September 1992 (GVBl. I S. 461)[1]) und
2. die Verordnung zur Ausführung des § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 22. August 1994 (GVBl. I S. 418)[2]).

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1999

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

[1]) Hebt auf GVBl. II 351-46
[2]) Hebt auf GVBl. II 351-48

Anlage

Vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen mit einer erhöhten Anzahl von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen

1. Erfassung von Personal und Einrichtungen des Rettungsdienstes im eigenen Rettungsdienstbereich
   a) Zahl und Qualifikation der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
   b) Zahl, Art und Ausstattung der Rettungsmittel
   c) Art, Menge und Lagerort der Sanitätsvorräte, insbesondere Arzneimittel
   d) Verfügbarkeit des Personals und der Rettungsmittel
   e) Zahl und Qualifikation der Notärztinnen und Notärzte
   f) Verfügbarkeit der Notärztinnen und Notärzte.

2. Erfassung von Personal und Einrichtungen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes
   a) Zahl und Standort der Sanitäts- und Betreuungszüge
   b) materielle Ausstattung der Sanitätszüge mit Fahrzeugen und Gerät
   c) Zahl der in den Sanitätszügen mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte, die Verfügbarkeit des Personals einschließlich der Ärztinnen und Ärzte und der Fahrzeuge
   d) Art, Ausstattung und Aufnahmekapazität von Betreuungseinrichtungen
   e) Verfügbarkeit der Betreuungseinrichtungen
   f) Zahl, Lagerort und Transportmöglichkeiten von Arzneimitteln
   g) Zahl, Lagerort und Transportmöglichkeiten von Feldbetten, Decken und Zelten.

3. Erfassung der nach dem § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz getroffenen Brandschutzmaßnahmen.

4. Verstärkung des Rettungsdienstes

   Der örtliche Rettungsdienst ist je nach Schadenslage und verfügbarer eigener Kraft entsprechend § 15 Abs. 2 der Verordnung zu verstärken. Dazu sind folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:
   a) Einsatz des dienstfreien Rettungspersonals und anderer Einrichtungen
   b) Vereinbarung der Art und des Umfangs nachbarlicher Hilfeleistung mit benachbarten Rettungsdienstbereichen und Erstellen entsprechender Alarm- und Einsatzpläne
   c) Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr (Rettung und Versorgung von Notfallpatienten) entsprechend diesen Grundsätzen
   d) Einsatz von Katastrophenschutz-Einheiten und -Einrichtungen im Wege der Amtshilfe
   e) Besetzung der Funktion der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes durch die zuständige Behörde nach einem Dienstplan in Form einer Rufbereitschaft
   f) Besetzung der Funktion der organisatorischen Leiterin oder des organisatorischen Leiters durch die zuständige Behörde nach einem Dienstplan in Form einer Rufbereitschaft
   g) Erfassung überörtlicher schnell verfügbarer Hilfskräfte und Einrichtungen
      aa) Rettungs- und Transporthubschrauber des Katastrophenschutzes, des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr und anderer Streitkräfte sowie weiterer geeigneter Institutionen
      bb) Sanitätsdienste und notärztliches Personal im Umkreis von ca. 50 km, insbesondere Schnelleinsatzzüge, Schnelleinsatzgruppen, Bundeswehr und andere Streitkräfte, werksärztliche Dienste
      cc) Einheiten des Technischen Hilfswerkes
      dd) Bergwacht und Wasserrettung, insbesondere Tauchergruppen
      ee) Rettungshundestaffeln.

5. Erfassung geeigneter Behandlungseinrichtungen
   a) Krankenhäuser

      Es sind alle für die Aufnahme von verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen geeignete Krankenhäuser im Umkreis von ca. 50 km sowie Spezialkliniken und -einrichtungen mindestens wie folgt zu erfassen:
      aa) Verzeichnis der Krankenhäuser mit ihren Fachabteilungen einschließlich Spezialgebieten
      bb) Operations- und Behandlungskapazitäten der einzelnen Fachabteilungen
      cc) Bettenkapazitäten einschließlich Intensivbetten und Reanimationseinheiten
      dd) Möglichkeiten der Kapazitätserweiterungen

ee) Spezialkliniken, z.B. regionale Strahlenschutzzentren, zur radioaktiven Dekontaminierung und zur Versorgung von Schwerstbrandverletzten

ff) Informationszentren, z.B. Zentrale Vermittlungsstelle für Brandverletzte und Vergiftungszentralen

b) Arztpraxen

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind geeignete Arztpraxen unter Berücksichtigung einer umfassenden Erstversorgung von leichter verletzten, erkrankten oder sonst gesundheitlich geschädigten Personen zu erfassen. Bei der Auswahl der Praxen ist auch die räumliche Nähe zu möglichen Notunterkünften (Schulen, Turnhallen, Vereinsheimen usw.) einzubeziehen.

aa) Praxen von Durchgangsärztinnen oder -ärzten (von den Berufsgenossenschaften besonders bestellte Ärzte für die Behandlung von Arbeitsunfällen mit spezieller Praxisausstattung)

bb) Praxen von anderen Ärztinnen und Ärzten, die an der Heilbehandlung von Arbeitsunfällen beteiligt sind (mit spezieller Praxisausstattung)

6. Erfassung von Sanitätsmaterial

a) Apotheken und pharmazeutische Großhandlungen

b) Verbandsstoff-Firmen und deren Auslieferungslager

c) Sanitätslager der Bundeswehr.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.